

Kundmachung: Fortbildung für Fischereischutzorgane

*Gemäß § 30a des Salzburger Fischereigesetzes 2002 idgF in Verbindung mit § 5 der Salzburger Fischereiverordnung (LGBl. 7/2013) besteht für Fischereischutzorgane eine verpflichtende Fortbildung. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen. Jedes Fischereischutzorgan muss **INNERHALB von je 10 Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des Landesfischereiverbandes** teilnehmen. Erfolgt dies nicht, ist das Fischereischutzorgan von Amts wegen seines Amtes zu entheben.*

Bitte beachten Sie die erforderliche Mindestteilnehmerzahl.

Fortbildung für Fischereischutzorgane

Zur Kursteilnahme sind **bestellte und ver-eidigte Fischereischutzorgane berechtigt**, wenn sie bei der Anmeldung ihre Dienstnummer und das Datum der abgelegten Fischereischutzdienstprüfung bekannt geben, sowie nach der Anmeldebestätigung die Kursgebühr entrichten. Andere Personen mit einer erfolgreich abgelegten Fischereischutzdienstprüfung können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen, wenn sie nach der Anmeldebestätigung die Kursgebühr entrichten.

Organisatorisches

Der Kurs wird im **Schulungsraum des Landesfischereiverbandes (Reichenhallerstraße 6, 5020 Salzburg)** abgehalten.

Für die erforderliche Bestätigung muss der gesamte Kurs absolviert werden. Die Teilnehmer erhalten nach verbindlicher Anmeldung weitere Informationen.

Für die Teilnehmer sind alkoholfreie Getränke, Kaffee und Tee verfügbar sowie zur Verköstigung ein Mittagsbuffet.

TERMIN

Sa. 24. April 2027 (08.30-17.15 Uhr)

Kursinhalte

- ▶ Fischereirecht
- ▶ Fischereiwirtschaft
- ▶ Gewässerökologie

- ▶ Kursgebühr: **€ 50,00** pro Person (inkl. Verköstigung)

- ▶ verfügbare Plätze: max. **30 Personen**
- ▶ Mindestanzahl: **15 Personen**

Anmeldung beim LFV

- ▶ Kopie des Dienstausweises (zum Fischereischutzdienst) bitte vorlegen
- ▶ Anmeldeschluss: **Mi. 14.04.2027**